

bei der Datirung ein Fälscher die Hand im Spiele gehabt, so kann auch sonst dieses und jenes in die Urkunde hineingekommen sein, was nicht dem geltenden Rechte, wohl aber dem Interesse des Fälschers entsprach. Sehen wir aber auch davon ab, nehmen wir an, für das Einzelne des Inhaltes falle jener Umstand nicht hindernd ins Gewicht, so ist es doch misslich, dass die eigentliche Bedeutung des Schriftstückes nicht feststeht; diese wird eine wesentlich verschiedene sein, jenachdem wir mit den einen annehmen, es handle sich wirklich um ein königliches Gesetz, das nur dem unrichtigen Herrscher, der unrichtigen Zeit zugeschrieben sei, oder aber mit andern, es liege uns lediglich die Arbeit eines Privaten vor, der das zu seiner Zeit thatsächlich geltende Recht gewissenhaft aufgezeichnet und in die Form eines ältern Gesetzes eingekleidet habe. Misslicher noch ist die Ungewissheit über die Entstehungszeit. Für manche Zwecke mag die Angabe, dass es sich hier um die Zustände des eilften und zwölften Jahrhunderts handle, immerhin genügen, da sehr weitgreifende Aenderungen des Reichskriegswesens während dieser Periode allerdings nicht anzunehmen sind. Aber in Einzelfällen macht es sich doch recht fühlbar, dass dieselbe zwei Jahrhunderte umfasst, dass wir nicht wissen, ob die hier vorliegenden Bestimmungen etwa die Zustände in den frühern Zeiten des eilften oder aber in den spätern Zeiten des zwölften Jahrhunderts im Auge haben. Denn über die genauere Zeitbestimmung wenigstens innerhalb jener Periode liegt eine Einigung der Ansichten noch in keiner Weise vor.

Als beseitigt kann allerdings die früher von Freher aufgestellte Annahme gelten, es handle sich um ein Gesetz, zwar nicht von Karl dem Grossen, aber von Karl dem Dicken herrührend. Zuletzt wurde sie meines Wissens einfach aufrechterhalten in den Anmerkungen zum Abdrucke der Constitutio in den Monumenta Boica 31 a, 108. Den Hauptanhaltspunkt dafür gab der Umstand, dass die Recognition durch einen Notar Hernust in Vertretung des Kanzler Liutward sich in Urkunden K. Karls vom J. 878 findet; mit der Annahme, der anstössige Titel und die bestimmt auf Karl den Grossen weisende Datirung seien spätere Interpolation, glaubte man alle Schwierigkeiten genügend beseitigt zu haben. Eichhorn schloss